

Anlage C

zum Zusammenschaltungsvertrag

zwischen der

XXX

und der

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Bestellung und Bereitstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Bestellung und Bereitstellung	4
1.1	Bestellung	4
1.1.1	Verfahren bei Bestellung	4
1.1.2	Netzanschlussbezeichnung	4
1.1.3	Übertragungsweg (KoÜw)	4
1.1.4	Verbindlichkeit des Bereitstellungstermins	5
1.1.5	Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung	5
1.1.6	Terminänderungen vor Verbindlichwerden des Bereitstellungstermins	6
1.2	Bereitstellung	6
2	Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins	6
2.1	Einvernehmliche Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins	6
2.2	Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat	6
2.3	Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die E-Plus zu vertreten hat	6
2.4	Von keiner der Parteien zu vertretende Änderungen des Bereitstellungstermins	7
3	Änderung der Bestellung außer Terminänderung	7
4	Stornierung der Bestellung durch den Vertragspartner	7
4.1	Stornierung der Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	7
4.2	Stornierung der Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins und vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses	7
5	Änderung von Netzanschlüssen	7
6	Kündigung von Netzanschlüssen und Zusatzleistungen	8
7	Vorgaben	8

8	Verzeichnis der Anhänge	8
	Anhang A	9
	Anhang B	11
	Anhang C	12

1 Bestellung und Bereitstellung

1.1 Bestellung

E-Plus stellt die Netzanschlüsse und die erforderliche Verkehrskapazität aufgrund einer Bestellung durch den Vertragspartner bereit. Die Bestellung ist verbindlich. Die Bestellung kann nur in dem zuvor in den Planungsabsprachen festgelegten Umfang bzw. im Rahmen der in Anlage B – *Technisches Dokument* -, Ziffer 11.5 erlaubten Abweichungen von den Planungsabsprachen erfolgen. Die Planungsabsprachen sind in Anlage B - *Technisches Dokument* - geregelt.

Eine Bestellung für eine Erstsammenschaltung kann erst nach erfolgreichem Abschluss eines Interoperabilitätstests (siehe hierzu auch Anlage B - *Technisches Dokument* -) erfolgen.

1.1.1 Verfahren bei Bestellung

Die Bestellung erfolgt durch den Vertragspartner schriftlich nach den in Ziffer 7 genannten Vorgaben und unter Angabe aller für die Bereitstellung erforderlichen Informationen gemäß dem dieser Anlage beigefügten Anhang A, an die Anlage F - *Ansprechstellen* - benannte Stelle bei E-Plus. E-Plus wird den Eingang der Bestellung bestätigen. Sollte dem Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung von E-Plus zugehen, so hat er bei der zuständigen Ansprechstelle den Status der Bearbeitung zu erfragen.

1.1.2 Netzanschlussbezeichnung

E-Plus wird pro Netzanschluss ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal verwenden. Dies ist bei E-Plus in der Regel die Netzanschlussbezeichnung (NzAs-ID). E-Plus wird die eigene Netzanschlussbezeichnung spätestens bei Bekanntgabe des Bereitstellungstermins dem Vertragspartner mitteilen. Diese Netzanschlussbezeichnung ist zukünftig von beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Geschäftsverkehr zu verwenden. Zusätzlich kann im Bedarfsfall das Identifizierungsmerkmal des Vertragspartners herangezogen werden.

1.1.3 Übertragungsweg (KoÜw)

Die Realisierung der übertragungstechnischen Anbindung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Die Form der technischen Realisierung und die Person des Lieferanten der übertragungstechnischen Verbindung ist vor Bestellung durch den Vertragspartner mit E-Plus gemäß Anlage B - *Technisches Dokument* - abzustimmen.

Als Bestandteil der Bestellung eines Netzanschlusses wird der Vertragspartner E-Plus die zugehörige Leitungsbezeichnung des Lieferanten und den Zieltermin für die Bereitstellung des Übertragungswegs (KoÜw) mitteilen.

Der Vertragspartner hat die Bereitstellung des Übertragungsweges sowie die Übermittlung der Bereitstellungsanzeige des Übertragungswege-Lieferanten an E-Plus unter Angabe der Leitungsendpunkte am E-Plus MDF min. 6 Wochen vor dem Wunschtermin zur Inbetriebnahme der Netzverbindung vorzunehmen.

1.1.4 Verbindlichkeit des Bereitstellungstermins

Die Bereitstellung erfolgt zu dem zwischen den Parteien verbindlich vereinbarten Bereitstellungstermin, der – falls zwischen den Parteien nicht anders vereinbart – innerhalb der unten genannten Bereitstellungsfristen zu liegen hat. Die Parteien haben einen verbindlichen Bereitstellungstermin vereinbart, wenn:

- a) E-Plus innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bestellung den gewünschten Bereitstellungstermin bestätigt; oder
- b) E-Plus innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bestellung einen anderen Termin zur Vereinbarung vorschlägt und dieser Termin vom Vertragspartner innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Vorschlags bestätigt wird. Bestätigt der Vertragspartner den Terminvorschlag nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Schweigen als Zustimmung zu dem Terminvorschlag gewertet; oder
- c) die Vertragsparteien abweichend einen anderen Bereitstellungstermin vereinbaren. Die Vereinbarung hierüber ist schriftlich zu treffen. Diese Vereinbarung kann je Bestellung für einen Netzanschluss nur einmal gesondert getroffen werden.

E-Plus stellt die Netzanschlüsse innerhalb der nachfolgend genannten Fristen, beginnend mit der Bestätigung des Erhalts der Bestellung bereit, insofern die Bestellung gemäß den in den Planungsabsprachen vereinbartem Rahmen erfolgt, der KoÜw gemäß den Anforderungen unter 1.1.3 rechtzeitig und fehlerfrei zur Verfügung steht, und keine anderweitige Vereinbarung gemäß den Regelungen der Ziffer 1.1.4 getroffen wurde.

Bestellungen von NzAs zu einem neuen OdZ	10 Monate
Bestellung von NzAs in einer neuen Vbz	6 Monate
Bestellung von weiteren NzAs in einer bestehenden Vbz	5 Monate
Bestellung von Änderungsmaßnahmen (z.B. Konfigurationsänderungen) bei in Betrieb befindlichen NzAs	3 Monate

1.1.5 Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung

Kann eine Einigung über einen Bereitstellungstermin nicht erzielt werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, die betreffende Bestellung gegenüber E-Plus zu widerrufen.

Der Widerruf muss unverzüglich, nachdem endgültig feststeht, dass eine Einigung über den Bereitstellungstermin nicht erzielt werden kann, erfolgen. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

1.1.6 Terminänderungen vor Verbindlichwerden des Bereitstellungstermins

Der Vertragspartner ist berechtigt, den von ihm bei der Bestellung angegebenen gewünschten Bereitstellungstermin einmal pro Netzanschluss zu ändern, wenn der Bereitstellungstermin von den Vertragsparteien noch nicht verbindlich vereinbart wurde. Die Änderung bedarf der Schriftform.

Die verbindliche Einigung über einen geänderten Termin kommt nach den in Ziffer 1.1.4 dargelegten Grundsätzen zustande. Kann eine Einigung über den geänderten Bereitstellungstermin nicht erzielt werden, so gilt Ziffer 1.1.5 entsprechend.

1.2 Bereitstellung

Die Bereitstellung erfolgt zu dem vereinbarten Bereitstellungstermin. Die Bereitstellung erfolgt noch fristgemäß, wenn sie spätestens bis zum letzten Tag der Kalenderwoche (Sonntag), in welcher der vereinbarte Bereitstellungstermin liegt, erfolgt.

2 Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins

2.1 Einvernehmliche Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Die Parteien können einvernehmlich die Neufestsetzung eines bereits verbindlichen Bereitstellungstermins vereinbaren. Die Vereinbarung hierüber ist schriftlich zu treffen.

2.2 Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat

Verzögert sich die Bereitstellung der von E-Plus geschuldeten Leistungen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat (z.B. bei Fehlen der vom Vertragspartner zu schaffenden baulichen oder technischen Voraussetzungen, oder wenn der vom Vertragspartner bereitzustellende Übertragungsweg verspätet bereit gestellt wird), so gilt die Bereitstellung mit der damit verbundenen Vergütungspflicht für den Vertragspartner mit Ablauf von 4 Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins als erfolgt. Der Vertragspartner teilt E-Plus jegliche Umstände, die zu einer Änderung des Bereitstellungstermins führen können, unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die E-Plus zu vertreten hat

Ändert sich der Bereitstellungstermin aus Gründen, die E-Plus zu vertreten hat, so zahlt E-Plus nach einer Karenzfrist von 4 Wochen - gerechnet ab dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins - für jede Kalenderwoche, um die sich der Bereitstellungstermin verschiebt, einen pauschalierten Schadensersatz in der in Anlage G - *Entgelte* - genannten Höhe.

Die Dauer der Verschiebung wird in Kalenderwochen berechnet.

E-Plus teilt dem Vertragspartner jede Änderung des Bereitstellungstermins schriftlich mit.

2.4 Von keiner der Parteien zu vertretende Änderungen des Bereitstellungstermins

Ist die Änderung des Bereitstellungstermins von keiner der Parteien zu vertreten, so einigen sich die Parteien über eine Neufestsetzung des Bereitstellungstermins.

3 Änderung der Bestellung außer Terminänderung

Jede sonstige Änderung, die den Inhalt der Bestellung betrifft (z.B. Änderungen der für die Netzanschlüsse angegebenen Adressen), wird wie eine Neubestellung entsprechend der Regelungen der Ziffer 1 dieser Anlage behandelt. Die ursprüngliche Bestellung wird damit gegenstandslos. Bei Änderungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die in Anlage G - *Entgelte* - genannten Änderungsentgelte zu zahlen.

4 Stornierung der Bestellung durch den Vertragspartner

Eine Stornierung ist bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung des E-Plus Netzanschlusses unter Beachtung nachfolgender Regelungen möglich. Nach erfolgter Bereitstellung ist eine Stornierung nicht mehr möglich, sondern es ist nach Ziffer 6 dieser Anlage zu verfahren.

4.1 Stornierung der Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Storniert der Vertragspartner die Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins, ist der Vertragspartner verpflichtet, die in Anlage G - *Entgelte* - aufgeführten Entgelte zu zahlen.

Die Stornierung bedarf der Schriftform. Sie hat zu ihrer Wirksamkeit die in Anhang A zu dieser Anlage aufgeführten Angaben zu enthalten.

4.2 Stornierung der Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins und vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses

Storniert der Vertragspartner die Bestellung, nachdem zwischen den Parteien ein verbindlicher Bereitstellungstermin vereinbart wurde, bevor jedoch der bestellte Netzanschluss in Betrieb genommen wird, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die in Anlage G - *Entgelte* - aufgeführten Entgelte zu zahlen.

Die Stornierung bedarf der Schriftform. Sie hat zu ihrer Wirksamkeit die in Anhang A zu dieser Anlage aufgeführten Angaben zu enthalten.

5 Änderung von Netzanschlüssen

Bereits in Betrieb befindliche Netzanschlüsse können geändert werden (z.B. die Betriebsart der Nutzkanäle). Das Verfahren richtet sich nach den in Ziffern 1 und 7 dieser Anlage für die Neubestellung von Netzanschlüssen enthaltenen Vorgaben.

6 Kündigung von Netzanschlüssen und Zusatzleistungen

Die Kündigung von Netzanschlüssen bedarf der Schriftform und ist an die in Anlage F - *Ansprechstellen* - benannte Stelle elektronisch zu übermitteln. Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit die in Anhang A zu dieser Anlage aufgeführten Angaben zu enthalten und ist von der zuständigen Ansprechstelle zu bestätigen. Sollte dem Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Anlage F – *Ansprechstellen* - eine Eingangsbestätigung von E-Plus zugehen, so hat er bei der zuständigen Ansprechstelle den Status der Bearbeitung zu erfragen.

Abweichend zu Ziffer 5.5 des Hauptteils dieser Vereinbarung kann eine Kündigung von mehr als 50% aller Netzanschlüsse pro Netzübergang nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung kann jedoch nicht vor der im Hauptteil Ziffer 5.5 dieser Vereinbarung festgelegten Mindestüberlassungsdauer wirksam werden.

7 Vorgaben

Für alle nach dieser Anlage von den Vertragsparteien auszutauschenden Informationen sind die in Anhang C zu dieser Anlage beigefügten Formblätter zu verwenden und ausschließlich an die in Anlage F - *Ansprechstellen* - genannten zuständigen Ansprechstellen zu adressieren.

Generell gilt für alle in dieser Anlage beschriebenen Regelungen, dass die in schriftlicher Form und zusätzlich per eMail zu übermittelnden Informationen zu übersenden sind.

8 Verzeichnis der Anhänge

Anhang A	Bestellung und Kündigung von Netzanschlüssen
Anhang B	Änderung von Netzanschlüssen
Anhang C	Formblätter

Anhang A

Bestellung, Stornierung und Kündigung von Netzanschlüssen

Verbindliche Bestellung

Die verbindliche Bestellung von Netzanschlüssen beinhaltet folgende Angaben:

- ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal des Vertragspartners pro NzAs;
- Bezeichnung der Verkehrsbeziehung;
- Absenderdaten des Bestellers;
- Auftragstyp;
- Standort (Ortsangabe) des Netzübergangs;
- SPC (NI=nat1) der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners im Zeichengabesystem Nr.7 (strukturierter Pointcode im nat1 Format (xx-x-xx-x));
- Adresse der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners;
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Anzahl und Lage der Zeichengabekanäle;
- Aufteilung der Nutzkanäle (gehend, kommend, wechselseitig).
- Angaben zur Übertragungstrecke (Lieferant, Leitungsbezeichnung, Realisierungstermin, Typ,...)
- Ansprechpartner für Rückfragen

Stornierung der Bestellung

Die schriftliche Stornierung der Bestellung von Netzanschlüssen muss die folgenden Angaben enthalten:

- E-Plus-Bezeichnung des NzAs;
- Bezeichnung der Verkehrsbeziehung;
- Absenderdaten des Bestellers;
- Auftragstyp;
- Standort (Ortsangabe) / genaue Bezeichnung des Netzübergangs;
- SPC (NI=nat1) der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners im Zeichengabesystem Nr.7 (strukturierter Pointcode im nat1 Format (xx-x-xx-x));
- Adresse der Vermittlungseinrichtung des Partners;
- gewünschter Bereitstellungstermin;
- Ansprechpartner für Rückfragen.

Kündigung von in Betrieb befindlichen Netzanschlüssen

Die Kündigung von Netzanschlüssen muss die folgenden Angaben enthalten:

- E-Plus-Bezeichnung des NzAs, der gekündigt wird;
- Bezeichnung der Verkehrsbeziehung;
- Absenderdaten des Bestellers;
- Auftragstyp;
- Termin, zu dem gekündigt wird;
- Standort (Ortsangabe) und genaue Bezeichnung des Netzübergangs;
- SPC (NI=nat1) der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners im Zeichengabesystem Nr.7 (strukturierter Pointcode im nat1 Format (xx-x-xx-x));
- ggf. geänderte Anzahl und Lage der verbleibenden Zeichengabekanäle;
- ggf. neue Aufteilung der verbleibenden Nutzkanäle (gehend, kommend, wechselseitig)
- Angaben zur Übertragungstrecke (Lieferant, Leitungsbezeichnung, Realisierungstermin, Typ,...);
- Ansprechpartner für Rückfragen.

Anhang B

Änderung von Netzanschlüssen

Die Änderung eines in Betrieb befindlichen Netzanschlusses muss unter Bezug auf Standort (Ortsangabe) des Netzübergangs und Bezeichnung sowie SPC (NI=nat1) der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners folgende Angaben enthalten:

- E-Plus-Bezeichnung des NzAs
- Bezeichnung der Verkehrsbeziehung
- Absenderdaten des Bestellers
- Auftragstyp
- Inhaltliche Beschreibung der Änderung
- Standort (Ortsangabe) des Netzübergangs;
- SPC (NI=nat1) der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners im Zeichengabesystem Nr.7 (strukturierter Pointcode im nat1 Format (xx-x-xx-x));
- Adresse der Vermittlungseinrichtung des Vertragspartners;
- Termin, zu dem der NzAs geändert werden soll;
- Aufteilung der Nutzkanäle (gehend, kommend, wechselseitig);
- ggf. neue Anzahl und Lage der Zeichengabekanäle;
- Angaben zur Übertragungstrecke (Lieferant, Leitungsbezeichnung, Realisierungstermin, Typ,...);
- Ansprechpartner für Rückfragen.

Anhang C

Formblätter

Auftrag Netzanschlüsse			
Interconnectionbeziehung:	<i>E-Plus - Carrier x</i>		
Bezeichnung der Control Plane:	<i>RN1M - MSC y</i> <small>(MSS oder MSC jeweils A - B)</small>		
Verkehrsbez.: HR1G - HAN1 1	<i>HG2G - HAM3</i> 2		
Laufende Nummer Bestellvorgang:	1	(Versionsnummer)	
Seite 1 von 2			
Von:		An:	
Name / Fa.:	VF	Name / Fa.:	E+
Tel.:		Tel.:	
Fax.:		Fax.:	
email		email	
Auftragsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/> Erstzusammenschaltung <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung/Umschaltung <input type="checkbox"/> Stornierung <input type="checkbox"/> Kündigung	Terminwunsch: 10.11.2007 <small>Datum</small> Terminänderung: <small>Datum</small> Beauftragt durch: <small>Name</small> Beauftragt am: <small>Datum</small> Betroffene Vbz: 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 3 4	
Control Plane			
E-Plus	Art: <i>quasi - assoziiert via STPs/ assoziiert</i>	Interconnection-Partner	
<small>Bezeichnung SPC</small>	RN1M	<small>Bezeichnung SPC</small>	MSC oder MSS
<small>Node / Control Plane</small>		<small>Node / Control Plane</small>	
Verkehrsbeziehung 1			
E-Plus	<small>Bezeichnung SPC</small>	Interconnection-Partner	<small>Bezeichnung SPC</small>
<small>GW-System</small>	HR1G	<small>GW System</small>	HAN1
<small>Straße + Nr.:</small>		<small>Straße + Nr.:</small>	
<small>PLZ + Ort:</small>		<small>PLZ + Ort:</small>	
<small>Geo-Koord.</small>	GK4	<small>Geo-Koord.</small>	GK4
<small>Ansprechpartner:</small>		<small>Ansprechpartner:</small>	
<small>Tel + Fax.:</small>		<small>Tel + Fax.:</small>	
<small>e-mail:</small>		<small>e-mail</small>	
Zur Vbz geltende Signalisierungsbeziehung			
<small>STP Primary*</small>		<small>STP Primary</small>	
<small>STP Secondary</small>		<small>STP Secondary</small>	
<small>MTP Loadsharing über beide Routen Yes/No</small>	<input type="checkbox"/>	<small>MTP Loadsharing über beide Routen Yes/No</small>	<input type="checkbox"/>
<small>* Bei Anwendung der assoziierten Signalisierung für Zusammenschaltungen mit Rel 4 Netzelementen ist das MGW als MTP</small>		<small>* Bei Anwendung der assoziierten Signalisierung für Zusammenschaltungen mit Rel 4 Netzelementen ist das MGW als MTP</small>	
1) Übergabepunkt & übertragungstechn. Realisierung: in Vbz: <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4			
Übergabepunkt: <u>Hannover, Meierstr.</u>			
Art: <u>Mietleitung 16*E1 OLO A</u>			
Datum _____ Unterschrift _____ Unterschrift _____			

